

Begründung

zur 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67
(Pappelweg/Schwarzer Weg/Kastanienallee/Am Herzberg) der
Stadt Peine

Der Arbeitstitel des Bebauungsplanes ist entsprechend der bereits vollzogenen Straßenumbenennung geändert worden. Der Birkenweg hat die Bezeichnung Pappelweg erhalten. Die Bezeichnung B 444 ist durch den seit eh und je bestehenden Straßennamen "Schwarzer Weg" ersetzt worden, denn dieser Teil der Straße liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage.

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 67 ist der südliche Teil der Straße "Im Pieperkamp" aufgrund des Ausbaues der Bundesstraße 444 als Stichstraße festgesetzt. Diese Straße endet in einem Wendeplatz mit einem Durchmesser von 19,30 m und hat somit keinen direkten Anschluß an die B 444 mehr. Es besteht nur noch ein 2,50 m breiter Verbindungsweg für Fußgänger.

Der Wendeplatz konnte bis heute nicht ausgebaut werden, weil die von der Planfestsetzung betroffenen Grundstückseigentümer einer Abgabe von Grundstücksflächen ablehnend gegenüberstehen. Fast alle Anlieger dieses Straßenabschnittes haben vielmehr die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 beantragt, und zwar in der Form, daß statt des großen Wendeplatzes eine kleine Wendeanlage in Anlehnung an die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RAST) zur Ausführung kommen möge. Es ist die Auffassung der Anlieger, daß sich durch die Herstellung einer kleineren Wendeanlage die Inanspruchnahme wertvollen Baugeländes und die Erschließungskosten verringern lassen.

Der Rat der Stadt Peine hat aufgrund dieses Antrages in seiner Sitzung am 20.11.1980 den Beschluß gefaßt, den Bebauungsplan Nr. 67 entsprechend den Vorschriften des § 13 BBauG zu ändern.

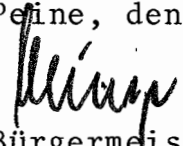
Der südliche Teil der Straße "Im Pieperkamp", die Stichstraße, ist aufgrund seiner relativ kurzen Länge und der vorhandenen sowie der noch möglichen Bebauung auf den Grundstücken als befahrbarer Wohnweg einzustufen. Mit Rücksicht auf die Müllentsorgung wird am Ende der Straße ein Wendehammer angelegt, der den Abmessungen der RAST entspricht und geeignet ist, den Müllfahrzeugen das Wenden durch ein- oder zweimaliges Zurückstoßen zu ermöglichen. Andernfalls ist die Müllentsorgung in der bisher in diesem Straßenabschnitt üblichen Weise abzuwickeln.

Öffentliche Parkflächen werden nicht zusätzlich ausgewiesen, weil der vorhandene Ausbau der Stichstraße mit einer Fahrbahnbreite von 5,85 m ausreichende Parkmöglichkeiten bietet. Art und Maß der baulichen Nutzung der Grundstücke, die im Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes liegen, sind unverändert übernommen worden. Lediglich sind die Baugrenzen der überbaubaren Grundstücksflächen dem öffentlichen Baurecht und, soweit erforderlich, den veränderten Verhältnissen angepaßt worden.


Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Die der Stadt Peine durch diese Maßnahme entstehenden Kosten sowie ihre Verteilung sind durch das Ortsstatut geregelt.

Peine, den 28.4.1981


Bürgermeister




Stadtdirektor

Diese Begründung ist in Verbindung mit dem Satzungsbeschluß des Bebauungsplanes vom Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung am 18.02.1982 beschlossen.